

265

4. 11. 66



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 25. Oktober 1966

I Teil II Nr. 114

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 66	Anordnung über die Einführung neuer konstanter Preise für die statistische Abrechnung der industriellen Produktion.....	743
	Berichtigung	744

Anordnung über die Einführung neuer konstanter Preise für die statistische Abrechnung der industriellen Produktion.

Vom 9. September 1966

Um zusammenfassende Ergebnisse der Industrieproduktion, deren verschiedenartige Bestandteile nur im Wertausdruck aggregierbar sind, ermitteln und insbesondere das Wachstum des (physischen) Produktionsvolumens unbeeinflußt von Preisänderungen auf volkswirtschaftlicher Ebene nachweisen zu können, ist es erforderlich, die Produktion mit konstanten, über einen langen Zeitraum unveränderlichen Preisen zu bewerten. Da die im Jahre 1955 hierzu eingeführten unveränderlichen Planpreise (UPP) die im Rahmen dieser Aufgabe an sie zu stellenden Anforderungen nur noch sehr unbefriedigend erfüllen, müssen neue konstante Preise gebildet und eingeführt werden. Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 30. Mai 1964 über die Planung und Abrechnung der industriellen Produktion (GBl. II S. 563) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Organe folgendes angeordnet:

§1

(1) Für die Bewertung der industriellen Produktion sind neue konstante Preise (kP_{6-}), zu bilden und ab 1968 an Stelle der bisherigen unveränderlichen Planpreise (UPP) in allen Betrieben mit industrieller Produktion anzuwenden. Außerdem ist die industrielle Produktion im Jahre 1967 sowohl zu bisherigen UPP als auch erstmalig zu neuen konstanten Preisen abzurechnen.

(2) Die konstanten Preise (kP_{6-}) dienen ausschließlich für die langfristige Planung und statistische Abrechnung der Entwicklung des Volumens der industriellen Produktion. Sie müssen deshalb, auch wenn durch Preisanordnungen oder aus anderen Gründen Änderungen der effektiven Preise eintreten, unverändert beibehalten werden.

§2

Als konstante Preise (kP_{57}) sind die am 1. Januar 1967 bestehenden Betriebspreise, die den am 1. Januar 1967 gültigen Industrieabgabepreisen zugrunde liegen, festzulegen. Ausnahmen werden in speziellen Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ge-

regelt. In die konstanten Preise dürfen nicht einbezogen werden:

- Nachweiskosten und Lohnnebenkosten;
- der Wert des vom Auftraggeber beigestellten Materials ($P_o =$ Produktion);
- bei industriellen Leistungen der Wert der Erzeugnisse, die repariert, montiert oder an denen Lohnarbeiten ausgeführt werden;
- Nachauftragnehmerleistungen, sogenannte Vollkooperation usw., die wie Handelsware zu behandeln sind.

§3

(1) Konstante Preise (kP_{0T}) sind zu bilden für alle industriellen Erzeugnisse und, soweit die Möglichkeit dazu besteht, auch für industrielle Leistungen (z. B. für ständig wiederkehrende, gleichartige industrielle Leistungen in spezialisierten Reparatur- oder Montagebetrieben, in Abfüllbetrieben usw.). Soweit für industrielle Leistungen keine konstanten Preise gebildet werden können, sind diese Leistungen in der statistischen Berichterstattung an Stelle konstanter Preise zu effektiven Preisen abzurechnen, die dem § 2 dieser Anordnung entsprechen.

(2) Zur Berücksichtigung des Einflusses von Sortiments- und Qualitätsänderungen auf die Entwicklung des Gebauchwertvolumens sind gesonderte konstante Preise zu bilden:

- für jede Position der neuen Erzeugnismenklatur (8-Steller);
- innerhalb derselben Erzeugnispositionen (8-Steller) für die einzelnen Artikel bzw. Güteklassen, wenn die Abgabepreise eine Differenzierung aufweisen und Veränderungen der Sortimentsstruktur bzw. der Anteile der verschiedenen Güteklassen in den nächsten 5 bis 10 Jahren möglich sind.

Konstante Preise als Durchschnittspreise für zusammengefaßte Gruppen unterschiedlicher Artikel bzw. Güteklassen sind nur für solche Positionen zulässig, die entweder nur geringen Anteil am Produktionsvolumen des Betriebes haben oder bei denen keine oder nur unwesentliche Veränderungen der Sortimentsstruktur oder der Güteklassenanteile zu erwarten sind. Die Festlegung unterschiedlicher konstanter Preise nach Quali-